Bayer.
4107/19

D 5196

Bavar. 4107/19 Satzungen

Digitized by Google

III. 39. 4.

Satzungen

des

polytechnischen Vereins

zu

Würzburg.

Mm. J. Jnnern

Würzburg.

Druck von Friedrich Ernst Thein.

1853.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Begriff, Zweck und Mittel des Vereines.

§ 1.

Der Verein erstrebt im gesammten Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg Belebung, Hebung und Vervollkommnung der Künste, Gewerbe, Fabriken und des Handels, in möglichstem Zusammenwirken mit dem landwirthschaftlichen Vereine von Unterfranken und Aschaffenburg.

§ 2.

Als Kreisverein besteht derselbe:

A. Aus dem Centralvereine zu Würzburg; als solcher gliedert er sich nach vier Richtungen in die Abtheilungen:

A. für Schule und wissenschaftliche Technik;
B. für technische Gewerbe;
C. für Handel und Fabrikwesen;
D. für bildende Kunst, mit Einschluß der Gartenkunst (unter besonderer Bezugnahme auf deren Verhältniß zu den Gewerben).

B. Aus Bezirksvereinen außerhalb Würzburg.

§ 3.

Der Gesammtverein bethätigt:

1) eine umfassende Einwirkung auf die geschäftliche und technische Heranbildung der aus der Elementarschule entlassenen und nicht in andere Bildungs-Anstalten übergetretenen männlichen Jugend innerhalb der Periode der Schulpflichtigkeit, dann der industriellen Gehülfen und Gesellen mittelst eines Systems von ineinander greifenden Schulen (§ 37); er wirkt ferner:
2) durch Mittheilung den Vereinszwecken entsprechender Lectüre auf jedem geeigneten Wege, in Wechselwirkung mit öffentlichen Vorträgen und Besprechungen und mit theils mündlicher, theils schriftlicher Erörterung bedeutsamer, die Vereinszwecke berührender, geschichtlicher, statistischer und Zeitfragen, dann, wo möglich,:
3) durch Begründung eines literarischen urd geschäftlichen Vereinsorgans zur Belebung des Verkehrs nach Innen und Außen;
4) durch Ausführung technischer Untersuchungen, Ertheilung einschlägiger Gutachten u. s. w.;
5) durch Benutzbarmachung und angemessenste, auf Fortschritt in Bildung und Leben berechnete Erweiterung der theilweise schon gegebenen, naturwissenschaftlichen, Kunst- und technologischen Sammlungen (§ 37);

Digitized by Google

6) durch Veranstaltung jeweiliger Ausstellungen industrieller Erzeugnisse aller Gattungen und entsprechende Festlichkeiten;
7) durch thunlichste Beschickung der wichtigeren auswärtigen Industrieausstellungen mit sachverständigen Mitgliedern, sowie
8) durch anderweitige Förderung und Veredlung der gegebenen und durch Einbürgerung neuer Industrie-Zweige, dann durch thunlichste Fürsorge für Herbeiführung und Steigerung des Absatzes und besonders des Exportes.
9) durch Aufstellung von Preisfragen, Reise-Unterstützungen und Stipendien für solche Gewerbetreibende und Hülfsarbeiter, welche mittelst sorgfältiger Beobachtung und Erlernung beziehungsweise fremdartiger Betriebsweisen die Heimath zu bereichern versprechen; durch Prämien-Ertheilungen und sonstige Zeichen der Aufmunterung zu Gunsten verdienter Altgesellen und Werkführer, dann solcher Lehrlinge, die von ihrer Lernbegierde und Begabung praktisches Zeugniß abgelegt haben; endlich durch Fürsorge für Aufbesserung des Dienstbotenwesens, sowie durch geeignete Unterstützung wandernder Arbeitsgehülfen und Gesellen;
10) durch Würdigung des wahren Verdienstes um Handels- und Industriewesen überhaupt, sowie um die Förderung specieller Vereinszwecke mit Ehrenernennungen, Ehrenmünzen und analogen Auszeichnungen, und dadurch daß das Vereinsjahr mit den Namen der Verdientesten geschmückt wird; endlich und vorzüglich noch — zunächst mittelbar —
11) durch alle jene Einrichtungen und Maßnahmen, welche noch außerdem die vorzugsweise Wirksamkeit der Abtheilungen A, B, C und D begründen.

§. 4.

Im Hinblicke hierauf erwartet der Verein:

1) die regste Theilnahme seiner Mitglieder aller Gattungen; vertraut
2) auf die entsprechende Mitwirkung der resp. Staats-Gemeinde- und Schul-Behörden, und bildet
3) seinen Vermögensstand in der Weise aus, daß zu dem vorhandenen Vermögen des seitherigen polytechnischen Vereins an Capitalien, Sammlungen und Mobilien, mit Einschluß der ihm zustehenden Nutznießungen aus Stiftungen, Schulgeldern, Taxen ꝛc., hinzutreten:
   a) fernere etwaige Geschenke und Vermächtnisse edelgesinnter Wohlthäter;
   b) Staats- und Gemeinde-Zuschüsse;
   c) die laufenden Beiträge der Mitglieder;
   d) der active Vermögensbestand an Mobilien, Geld u. s. w. des seitherigen Gewerbevereins, ausschließlich der Vermögens-Antheile der demselben unterstellten Vorlehens- und Gewerbshallen-Institute (§ 48 a und b).

Das Vereins-Vermögen wird als ein untheilbares Eigenthum erklärt, so daß kein austretendes Mitglied irgend einen Theil desselben für sich ansprechen kann, vielmehr das ganze Vermögen auch nach etwaiger Auflösung des Vereins (§ 13, p.) unter dessen Namen in die Verwaltung des städtischen Magistrats übergeht, welcher die Zinsen des Vermögens für den Statuten entsprechende Zwecke zu verwenden, in so lange befugt sein soll, bis es gelungen sein wird, einen gleichartigen Verein auf analoger Grundlage wieder ins Leben zu rufen und in den Wiederbesitz des inzwischen verwalteten Vermögens einzusetzen; dagegen können auch etwaige Passiva des Vereins nur aus diesem Vermögen gedeckt werden.

Digitized by Google

II. Mitgliedschaft.

§ 5.

1. Mitglieder.

Diese sind entweder

A. Centralvereins-Mitglieder, und zwar

a) ordentliche
b) Ehren- oder correspondirende } Mitglieder;
c) außerordentliche

B. ordentliche Abtheilungs-Mitglieder;

C. Bezirksvereins-Mitglieder, wie jene des Centralvereins und dessen Abtheilungen gegliedert.

§ 6.

2. Befähigung zur Aufnahme.

a) Zum ordentlichen Mitgliede des Gesammtvereines der Abtheilungen und der Bezirksvereine eignet sich im Allgemeinen jeder unbescholtene, selbstständige Gewerbetreibende und Industrielle, jeder Freund der Industrie, überhaupt Jeder, dessen Kenntnisse, Neigung, Stellung und Wirksamkeit dem Gesammt-Vereine nützlich werden dürften, und im Besondern: in Bezug auf Abtheilung B. jeder ansässige ausübende Handwerksmeister oder Eigenthümer eines technischen Gewerbes innerhalb des städtischen Umkreises, in Bezug auf Abtheilung C. jeder selbstständige Kaufmann und Fabrikbesitzer, und in Bezug auf Abtheilung D. jeder Künstler und Kunstfreund.

b) Als Ehrenmitglieder gesellt sich der Verein Männer von hervorragender wissenschaftlicher und industrieller Bedeutsamkeit und von wesentlichen Verdiensten um die Gesellschaft bei. Ferner erlangen diesen Charakter auch jene Mitglieder welche volle 25 Jahre unausgesetzt der Gesellschaft angehört haben werden. Mit der Bezeichnung als correspondirendes Mitglied ehrt der Verein nicht nur das anerkennungswerthe Verdienst um Wissenschaft und Leben, sondern er spricht dadurch ein solches Mitglied auch vertrauensvoll um thätige Mitwirkung zur Förderung seiner literarischen und belehrenden Thätigkeit an.

c) Zur außerordentlichen Mitgliedschaft kann jeder der Schulpflichtigkeit entwachsene junge Mann, der mindestens das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, unter der Bürgschaft eines ordentlichen Centralvereins- oder Abtheilungs-, oder eines hier wohnhaften Ehrenmitgliedes gelangen, in so lange er der bürgerlichen Selbstständigkeit entbehrt.

Digitized by Google

§ 7.

3. Art der Einreihung.

A. Centralvereins-Mitglieder.

a) Ordentliche. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied des Centralvereines erfolgt auf den Grund einer desfalls direct oder durch ein stimmberechtigtes Mitglied (§ 8) bei der Direction (§ 15) übergebenen Erklärung im Schooße dieser Centralbehörde in der Regel innerhalb 14 Tagen vom Zeitpunkte der Einreichung an gerechnet mittelst Zusendung eines Diploms und der Gesellschaftssatzungen.

b) Ehren- und correspondirende Mitglieder können durch jedes stimmberechtigte Mitglied unmittelbar bei der Direction oder durch die Vermittlung der Ausschüsse (§ 33) in Vorschlag gebracht werden.

In erster Instanz entscheidet allzeit die Direction; in zweiter Instanz — jedoch nur, wenn hierin zwischen Direction und Abtheilungs-Ausschuß abweichende Ansichten bestehen — die Plenarversammlung des Centralvereines (§ 13, k.) und zwar in der ersten der Verhandlung folgenden Sitzung. Die Aufnahme wird durch Ertheilung eines Diploms bei gleichzeitiger Uebersendung der Vereinssatzungen beurkundet.

c) Außerordentliche Mitglieder werden bei der Direction durch ein stimmfähiges Centralvereins- oder Abtheilungsmitglied, das sich zu desfallsiger Bürgschaft bereit erklärt, schriftlich beantragt.

Die Direction tritt hierüber erforderlichen Falles mit dem betreffenden Abtheilungsausschusse in Benehmen, und bescheidet das Gesuch in kürzester Frist.

B. Abtheilungs-Mitglieder.

Ihre Aufnahme ist von einem bei dem betreffenden Abtheilungs-Ausschusse einzureichenden Vorschlage von Seite eines stimmfähigen Mitgliedes abhängig und erfolgt durch Directions-Beschluß innerhalb längstens 14 Tagen vom Zeitpunkte der Anmeldung bei der Direction an gerechnet mittelst schriftlicher Benachrichtigung und Zusendung eines Exemplars der Satzungen.

C. Bezirksvereins-Mitglieder.

a) Ordentliche. Die Aufnahme als ordentliches Bezirksvereins-Mitglied erfolgt auf den Grund einer desfalls direct oder durch ein stimmberechtigtes Mitglied (§ 8) bei dem Bezirksvereins-Ausschusse (§ 69, h.) übergebenen Erklärung, welcher sodann hierüber die Anzeige an die Direction erstattet, von welcher in kürzester Zeit — in der Regel innerhalb 14 Tagen — vom Zeitpunkte der Anzeige an gerechnet, die Aufnahme durch Uebersendung des Aufnahms-Diploms und der Vereinssatzungen bethätigt wird.

b) Ehren- oder correspondirende Mitglieder können durch jedes stimmberechtigte Mitglied bei dem Bezirks-Ausschusse in Vorschlag gebracht werden.

In oberster Instanz entscheidet allzeit die Direction des Gesammtvereins, welche die Aufnahme durch Ertheilung eines Diploms beurkundet.

c) Außerordentliche Mitglieder werden bei dem Bezirks-Ausschusse durch ein stimmfähiges Vereinsmitglied, das sich zur desfallsigen Bürgschaft bereit erklärt, schriftlich beantragt.

Ueber die Aufnahme entscheidet die Direction des Gesammtvereins.

Digitized by Google

§ 8.

4. Befugnisse.

A. Centralvereins-Mitglieder.

a) Ordentlichen Mitgliedern steht es zu,

a) den allgemeinen Versammlungen und Berathungen im Centralvereine wie in den Abtheilungen mit Sitz- und Stimmrecht beizuwohnen;

b) nach vorheriger Anzeige bei der Direction Vorträge über wissenschaftliche und praktische, irgend einen der Gesellschaftszwecke berührende Gegenstände zu halten;

c) Anträge und Wünsche in Bezug auf Vereinszwecke unmittelbar oder durch die Vermittlung der betreffenden Abtheilungs-Ausschüsse der Direction zur Prüfung und weitern Amtshandlung zu übergeben;

d) Aufnahmsfähige nach den Bestimmungen des § 7 *a* und *b* zur Mitgliedschaft vorzuschlagen.

e) in die allgemeinen Plenar- und Abtheilungs-Versammlungen sowohl als in die Institute der Gesellschaft gebildete selbstständige Männer dreimal, unter Einzeichnung des Namens, Charakters und Wohnorts derselben in das Fremdenregister, einzuführen;

f) von allen Zugehörungen des Vereines unter Beobachtung der statutarischen Bestimmungen (§ 9, *A*, *a*, e, f) Gebrauch zu machen;

g) sie erhalten ferner das literarische und geschäftliche Vereinsorgan unentgeltlich oder zu dem geringsten Preise, der irgend festgesetzt werden kann; endlich inhärirt ihnen

h) das active und passive Wahlrecht in Bezug auf alle Aemter, Ehren- und Vertrauensstellen, die dem Wirkungskreise der Direction sowohl als jenem der Abtheilungs-Ausschüsse angehören.

b) Die in Würzburg wohnenden Ehrenmitglieder haben gleichfalls die unter § 8, *A*, *a* erwähnten Befugnisse. Mitgliedern, denen der Verein eine volle 25 Jahre hindurch (§ 6) fortgesetzte Mitwirkung verdankt, erkennt derselbe bei Gelegenheit der Jahresfeier die beim seitherigen polytechnischen Vereine herkömmliche silberne Ehrendenkmünze zu.

Die auswärtigen Ehren- dann die sämmtlichen correspondirenden Mitglieder sind durch ihre Ernennung zum Besuche aller geschäftlichen Plenarversammlungen berechtigt und eingeladen; die hier wohnenden correspondirenden Mitglieder besitzen ferner ein passives Wahlrecht zu Ehren- und Vertrauensstellen und Aemtern; die in § 8, *A*, *a*, b, e und f gegebenen Befugnisse finden auf alle Correspondenten der Gesellschaft Anwendung.

c) Den außerordentlichen Mitgliedern gebührt die Theilnahme an allen geschäftlichen Versammlungen und Berathungen des Gesammtvereins und der Abtheilungen, und die Nutznießung der Vereins-Institute nach den bestehenden Geschäfts-Ordnungen und Satzungen.

B. Abtheilungs-Mitglieder.

a) Unmittelbare Anwendung finden auf sie die unter § 8 (*A*, *a*, b, f und g) gegebenen Bestimmungen; sie sind ferner berechtigt:

b) zur Theilnahme an allen nicht geschäftlichen Plenarversammlungen des Central-Vereins;

Digitized by Google

c) zur Geltendmachung von Sitz und Stimme in den Plenar-Sitzungen ihrer resp. Abtheilung; dann

d) zur Aneignung der in § 8 (*A*, *a*, c, d, e) enthaltenen Beschlüsse in deren Beschränkung auf den Umfang und die Wirksamkeit jener Abtheilung, der sie einverleibt sind.

C. Bezirksvereins-Mitglieder.

a) Ordentlichen Mitgliedern steht zu:

a) den allgemeinen Versammlungen und Berathungen sowohl im Centralvereine (und hievon werden sie bei wichtigen Berathungsgegenständen 8 Tage vorher öffentlich in Kenntniß gesetzt), wie im Bezirksvereine mit Sitz- und Stimmrecht beizuwohnen; dabei wird im Interesse der wechselseitigen Belebung und Erstarkung, und damit den Bezirksvereinen volle Gelegenheit gegeben werde, ihre Bedürfnisse in Wünschen und Anträgen geltend zu machen und die Mittel, über welche der Centralverein gebietet, kennen zu lernen, nachdrücklichst gewünscht, daß an den Jahresversammlungen des Centralvereins je 1—2 Mitglieder aller Bezirksvereine in der Eigenschaft von Vertretern Theil nehmen mögen;

b) nach vorheriger Anzeige bei der Bezirksstelle Vorträge über wissenschaftliche und praktische, irgend einen der Vereinszwecke berührende Gegenstände zu halten;

c) Anträge und Wünsche in Bezug auf Vereinszwecke der Bezirksstelle zur Prüfung und weiteren Amtshandlung zu übergeben;

d) Aufnahmsfähige nach den Bestimmungen des § 7, *A*. zur Mitgliedschaft vorzuschlagen;

e) in die Plenar-Versammlung sowohl als in die Institute des Bezirksvereins gebildete selbstständige Männer dreimal, unter Einzeichnung des Namens, Charakters und Wohnortes derselben in das Fremdenregister, einzuführen;

h) von allen Zugehörungen des Vereins unter Beobachtung der statutarischen Bestimmungen (§ 9, *A*, *a*, e, f) Gebrauch zu machen;

f) sie erhalten ferner die literarischen und geschäftlichen Vereins-Organe unentgeltlich oder doch zu dem geringsten Preise, der irgend festgesetzt werden kann; endlich haben sie

g) das active und passive Wahlrecht in Bezug auf alle Aemter und Ehren- und Vertrauensstellen, die dem Wirkungskreise der Bezirksvereins-Behörden angehören.

b) Den außerordentlichen Bezirksvereins-Mitgliedern gebührt die Theilnahme an allen nicht geschäftlichen Versammlungen und Berathungen des Bezirks-Vereins und die Nutznießung der Vereins-Institute nach den bestehenden Geschäftsordnungen und Satzungen.

§ 9.

5. Verpflichtungen.

A. Centralvereins-Mitglieder.

a) Ordentliche Mitglieder.

a) Die erste und allgemeinste Verpflichtung besteht in der Festhaltung der Vereins-Satzungen und in der, dem Charakter der Mitgliedschaft und der besonderen Stellung, zu der ein Mitglied berufen sein kann, entsprechendsten werkthätigen

Digitized by Google

Betheiligung an Allem, was auf das wachsende Gedeihen der Gesellschafts-Zwecke im Ganzen, wie im Einzelnen, abzielt.

b) Eine Amtsübertragung durch Wahl darf von Seite eines noch mit keiner Function betrauten Mitgliedes für das erste Mal, chronische Krankheitsfälle und das erreichte 60. Lebensjahr ausgenommen, nicht abgelehnt werden. Sie erstreckt sich, wenn sie aus einer ordentlichen Wahlhandlung hervorgegangen ist, auf die Dauer eines Vereinsjahres; war sie während des Jahres — als Ergänzungswahl — erfolgt, auf den Rest der Jahresperiode. Im Falle der Wiedererwählung bei Gelegenheit eines ordentlichen Wahlactes kann die Annahme der Wahl für die Dauer dieser Wahlperiode, nicht aber für die hierauf wiederkehrende abgelehnt werden.

c) Es besteht die Verbindlichkeit zur Uebernahme jedes von berechtigter Stelle übertragenen Mandats, in soweit nicht dringlichste Motive zur Ablehnung berechtigen.

d) Jedes ordentliche Mitglied tritt mit dem Acte seiner Aufnahme in die Verbindlichkeit ein, der Gesellschaft wenigstens ein volles Jahr hindurch anzugehören. Will ein solches austreten, so macht es 3 Monate (also am letzten Juli) spätestens vor Ablauf des Vereinsjahres (1. October) der Direction hierüber schriftliche Anzeige.

Jede Versäumniß dieses Termins begründet die stillschweigende Verbindlichkeit, auf die weitere Dauer eines Jahres im Vereine zu verbleiben.

Nur der Tod eines Mitgliedes hebt für dasselbe die erwähnte Verpflichtung auf, durchaus aber nicht die Veränderung des Wohnsitzes im Kreise. In diesem Falle wird das abgehende Mitglied diesseits ab- und dem Bezirks-Vereine des gewählten Wohnortes zugeschrieben.

e) Die Berechtigung zum Genusse der Vereinsattribute ist von der Beobachtung der durch eine Plenar-Versammlung des Centralvereins festgesetzten Geschäfts-Ordnung, Instruction und der Satzungen abhängig.

f) Die ordentlichen Mitglieder übernehmen, namentlich zu Gunsten aller Vereins-Attribute, die Haftung für die durch sie zur Aufnahme gebrachten außerordentlichen Mitglieder.

g) Der in vierteljährigen Raten im Voraus zur Centralcasse zu entrichtende Jahresbeitrag beläuft sich auf 4 fl., zuzüglich einer Mehrleistung von 2 fl. für Diejenigen, welche zugleich der nach besonderen Normen eingerichteten Abtheilung für bildende Kunst (D) angehören. Dem Wohlthätigkeitssinne einzelner Mitglieder, welche dem Vereine auch fortan höhere Beiträge zu widmen gedenken, sollen durch vorstehende Bestimmung nicht nur keine Schranken gesetzt, sondern es wird denselben jederzeit der gebührendste Dank gezollt werden.

b) Ehren- und correspondirende Mitglieder, erstere jedoch mit Ausnahme der Haftungsverbindlichkeit, die sie für außerordentliche Mitglieder übernommen haben könnten, — dann in den speciellen Fällen, wo die Ehrenmitgliedschaft aus dem in § 6 erwähnten Verhältnisse 25jähriger Betheiligung am Vereine abgeleitet erscheint, mit Ausnahme der für sie in Geltung verbleibenden Zahlungsverbindlichkeit, — sind anderweitiger, nicht etwa durch die Geschäftsordnung und darauf Bezug habende Instructionen unausweichlich bedingter Verpflichtungen enthoben; der Verein vertraut jedoch zu ihrer warmen Theilnahme und wird desfallsige Beweise mit lebhaftem Danke zu erwiedern und auszuzeichnen wissen.

Digitized by Google

c) Die außerordentlichen Mitglieder sind bei der Uebung ihrer Befugnisse an die bestehenden Geschäftsordnungen und Instructionen, und an die Beobachtung des Verhältnisses gebunden, welches im Begriff der in § 9 (*A*, *a*, a, f) ausgesprochenen „Haftbarkeit" gelegen ist. Sie entrichten zur Centralcasse einen vierteljährig vorauszuzahlenden Beitrag von je 12 Kreuzern auf dem Secretariate des Vereins. Ihre Aufnahme wie ihr Austritt ist an keine bestimmte Zeit gebunden, und berechnet sich vom Beginne des Quartals an, in welchem der Eintritt erfolgt.

B. Abtheilungs-Mitglieder.

a) Alle unter § 8, *A*, *a*, a bis einschließlich *g* gegebenen Bestimmungen sind innerhalb der Wirkungssphären der Abtheilungen auf deren Mitglieder im vollen Sinne des Wortes anwendbar.

b) Der vierteljährig zur Central-Casse voraus zu entrichtende Jahresbeitrag beträgt bei der Abtheilung A — 3 fl. — kr.
B — 1 fl. 36 kr.
C — 3 fl. — kr.
D — 3 fl. — kr., und beziehungsweise indem in § 9, *A*, *a*, *g* erörterten Falle 2 fl.

C. Bezirksvereins-Mitglieder.

a) Ordentliche Mitglieder.

Diese haben bezüglich ihrer Mitgliedschaft zu dem Bezirksvereine dieselben Verpflichtungen, wie die ordentlichen Centralvereins-Mitglieder zu dem Central-Vereine nach § 9.

Der in vierteljährigen Raten im Voraus zur Central-Casse zu entrichtende Jahresbeitrag beläuft sich auf 1 fl. 36 kr., wofür das Mitglied die Vereins-Druckschriften, jedoch ohne Francatur, und das Recht erhält, die Vereins-Sammlungen satzungsgemäß zu benützen. Was die Bezirksvereins-Mitglieder außer diesem Betrage noch in die Bezirksvereinscasse einzahlen sollen, bleibt ihrer Vereinbarung überlassen, jedoch muß hierüber der Direction des Gesammtvereins Anzeige gemacht werden.

b) Für die Ehren- und correspondirenden Mitglieder der Bezirks-Vereine findet § 9, *A*, *b* (die Ehren- und correspondirenden Mitglieder des Central-Vereins betr.) gleichfalls Anwendung.

c) Den außerordentlichen Mitgliedern der Bezirksvereine gelten die Bestimmungen der § 9, *A*, *c*. in localer Anwendung.

§ 10.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft.

Dieses erfolgt
a) durch den Tod,
b) durch freiwilligen Austritt,
c) durch Ausschluß.

In letzterer Beziehung können sittliche Motive es der Direction zur Pflicht machen, den Ausschluß zu verhängen; ordentliche Mitglieder des Gesammtvereines, der Bezirksvereine oder der Abtheilungen ziehen sich übrigens den Ausschluß dadurch

Digitized by Google

selbst zu, daß sie ungeachtet schriftlicher Mahnung ein Jahr hindurch ihren Geldbeitrag nicht entrichten; außerordentliche, wenn sie beim Beginne des jeweiligen neuen Quartals auf die Lösung einer Karte Verzicht leisten. Bei jeder auf Ausschließung eines Mitgliedes bezüglichen Verhandlung treten die Direction und der betreffende Abtheilungs-Ausschuß oder beziehungsweise beide Ausschüsse zur gemeinschaftlichen Berathung und Beschlußfassung nach dem Gesetze der einfachen Stimmenmehrheit zusammen.

Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die Plenarversammlung des Centralvereines zu.

Der Verein hat das Recht, Mitglieder, welche, ohne rechtzeitig gekündigt zu haben, die fernere Zahlung der Beiträge verweigern, auf die Erfüllung dieser ihrer statutarischen Verpflichtung gerichtlich zu belangen.

III. Verwaltung.

A. Centralverein.

a) Plenarversammlung.

§ 11.

Die oberste Instanz für alle Vereinsangelegenheiten, deren schließliche Erledigung nicht satzungsgemäß der Direction und beziehungsweise nach § 30, 2 der Plenarversammlung der Vereinsabtheilung B, C, D zugewiesen ist, bildet die Plenarversammlung des Centralvereines. Sie constituirt sich durch den Zusammentritt der sitz- und stimmberechtigten Mitglieder desselben.

§ 12.

Plenarversammlungen außer der satzungsgemäßen Jahresversammlung finden nach dem Ermessen der Direction statt. Stunde und Tag wird durch das Vereins-Organ bekannt gemacht.

§ 13.

Berathungs- und Beschlußfassungs-Gegenstände derselben sind:

a) Der Etat, welcher ihr am Anfange des Vereinsjahres, vom Hauptcassier nach der jährlichen Einnahme berechnet und aufgestellt, und durch die Direction geprüft, zur Verbescheidung vorgelegt wird, und wobei sie, die Plenarversammlung, den zweiten Director (§ 22, b.) mit der Anordnung aller etatsgemäßen Einnahmen und Ausgaben für die Dauer einer Rechnungsperiode, d. h. eines Jahres, betraut. Die Etatspositionen dürfen ohne Zustimmung der Plenarversammlung nicht überschritten und eine Minderausgabe nicht auf das künftige Jahr übertragen werden. In den Etat ist übrigens jährlich ein verhältnißmäßiger Betrag einzusetzen, worüber die Direction zu kleineren nöthigen Ausgaben gegen Rechnungsstellung frei verfügen kann.

b) Die Verabschiedung der Jahresrechnungen, die ihr durch das Organ der Direction alljährig vom Hauptcassier unterbreitet und von einer Commission aus vom Centralvereine gewählten Vereinsmitgliedern revidirt worden sind. Die allenfallsigen Revisionsbedenken hat der Hauptcassier baldmöglichst zu erledigen

Digitized by Google

und sodann werden die Rechnungen 14 Tage lang im Locale des Vereines zur Einsicht der stimmberechtigten Mitglieder aufgelegt und überdieß von den revidirten und verabschiedeten Jahresrechnungen ein amtlicher Auszug öffentlich bekannt gemacht.

c) Anträge der Direction und beziehungsweise der Abtheilungs-Ausschüsse wegen außerordentlicher Vorkehrungen, Bedürfnisse und Veraus-gabungen im Interesse der im § 3, 1—10 ausgesprochenen Vereinszwecke.

d) Vermögenszuwüchse, deren Annahme an gewisse Verbindlichkeiten, Gegenleistungen ꝛc. ꝛc. geknüpft ist.

e) Berichterstattungen über den Stand der Vereinsangelegenheitn nach allen ihren Beziehungen.

f) Beamtenwahlen in Bezug auf die Zusammensetzung eines Theiles der Direction, der die Leitung des Gesammtvereines und die oberste unentgeldliche Vertretung des Vereinsvermögens obliegt, d. h. der beiden Directoren, des Hauptkassiers, des Hauptconservators und des Bibliothekars. In diesem Falle bezeichnet die Plenarversammlung zuvörderst eine Wahlcommission zur Leitung des Wahlgeschäftes. Die Wahlen selbst werden durch Stimmzettel der Anwesenden bei gleichzeitiger Unterzeichnung des Wahlprotokolls alljährlich in der August-Plenarversammlung vollzogen; zwischen zweien oder mehrern Wahlcandidaten, auf die eine gleiche Stimmenzahl fallen würde, entscheidet das Loos.

g) Die Wahl der besoldeten Beamten, namentlich des Inspectors sämmtlicher Schulanstalten, der Vereinssecretäre und des Inspectors des Lesezimmers, wobei bemerkt wird, daß die bezüglichen Functionen nach Umständen in Einer Person concentrirt oder auf mehrere Personen vertheilt werden können.

Die sämmtlichen Beamten müssen der Classe der stimmberechtigten Central-Vereinsmitglieder angehören.

Die Plenarversammlung entscheidet desfalls über die ihr von Seite der Direction in Vorschlag kommenden Candidaten mittelst Ballotage, und die Wirkungen der Wahl erstrecken sich bei sämmtlichen besoldeten Beamten auf drei Jahre. Bei etwaiger Stimmengleichheit zu Gunsten zweier oder mehrerer Candidaten entscheidet eine unmittelbar darauf folgende Neuwahl; tritt in Bezug auf f und g während des Jahres die Nothwendigkeit ergänzender Wahlen ein, so sind deren Wirkungen auf die Dauer des laufenden Vereinsjahres beschränkt.

h) Die Wahl des gesammten Lehrerpersonals nach den Anträgen der Direction mittels Ballotage. Die Dauer und die Modalitäten der erfolgenden Anstellung werden durch eine vorausgegangene Plenarversammlung der Centralmitgliederschaft festgestellt, in so weit dieß nicht schon bei Feßsetzung des Etats geschehen ist.

i) Die Feststellung aller über das Bereich der Schulfeierlichkeiten hinausreichenden Festlichkeiten.

k) Die Endentscheidung in allen Fällen, wo die Plenarversammlung einer Vereinsabtheilung sich bei einer Beschlußfassung der Direction in Bezug auf Angelegenheiten nicht beruhigen zu können glaubt, die wesentlich die Interessen einer Abtheilung berühren.

l) Beschwerden eines Mitglieds gegen die Direction oder die Abtheilung.

Digitized by Google

Beschwerden gegen letztere werden bei der Direction schriftlich eingereicht und durch diese der Plenarversammlung zur Entscheidung mit Bericht unterbreitet; Beschwerden gegen erstere geschehen auf schriftlichem Wege durch ein stimmberechtigtes Mitglied unmittelbar bei der Plenarversammlung des Centralvereins, welche deßhalb eine Fünfer-Prüfungs-Commission zusammensetzt, um, nach deren Vortrage in der darauffolgenden ordentlichen, nöthigenfalls in einer außerordentlichen Plenarversammlung darüber aburtheilen zu können.

m) Die Endbestimmungen über unvorhergesehene, die Competenz der Direction überschreitende Maßnahmen.

n) Die Interpretation der Satzungen.

o) Die Abänderung eines Statuts.

Eine solche setzt voraus, daß der Antragsteller seine Motion in einer Plenarversammlung des Centralvereins begründe, worauf der schriftlich formulirte Antrag durch die Direction geprüft und mit Bericht einer hiefür besonders anzuberaumenden außerordentlichen Plenarversammlung zur Entscheidung anheim gegeben wird, wozu eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Anwesenden unerläßlich ist.

p) Ebenso kann nur auf diesem Wege die Auflösung des Vereines, und zwar in diesem Falle nur, nachdem die Zahl der Mitglieder auf 15 gesunken sein wird, durch Beschlüsse von drei Viertheilen aller stimmberechtigten Mitglieder des Centralvereines ausgesprochen werden.

Ueber die alsdann in Bezug auf das Vereinsvermögen eintretenden Verhältnisse vergleiche § 4.

§ 14.

Alle übrigen Abstimmungen in den Plenarversammlungen erfolgen nach einfachem Stimmenmehr der Anwesenden.

b) Direction.

§ 15.

Die Gesammtverwaltung, jedoch ausschließlich der dem Plenum der Abtheilung B nach § 30, 2, und beziehungsweise dem Ausschusse dieser Abtheilung nach § 48 a b, der Abtheilung C nach § 59, dann der Abtheilung D eingeräumten Befugnisse, übt, bei unmittelbarer Unterordnung unter die Plenarversammlung des Centralvereines, die Direction, bestehend

1) aus einem ersten } Director,
2) aus einem zweiten }
3) aus dem Hauptcassier,
4) aus dem Hauptconservator,
5) aus dem Bibliothekar,
6) aus dem Vorstande der Abtheilung A (§ 35),
7) aus dem Vorstande der Abtheilung B (§ 47),
8) aus dem Vorstande der Abtheilung C (§ 59),
9) aus dem Vorstande der Abtheilung D,
10) aus zweien Mitgliedern des Ausschusses der Abtheilung A.

Digitized by Google

11) aus zweien Mitgliedern des Ausschusses der Abtheilung B.
12) aus zweien Mitgliedern des Ausschusses der Abtheilung C.
13) aus zweien Mitgliedern des Ausschusses der Abtheilung D.

Beigegeben sind:

a) der erste ständige Secretär des Vereines,
b) erforderlichen Falles ein zweiter Secretär, zunächst für die äußeren Beziehungen.

Bei Berathungen von Schulangelegenheiten kann der Inspector der Vereinsschulen mit Sitz und Stimme beigezogen werden.

Die Verrichtungen der Direction sind wesentlich administrativ, begutachtend und controlirend.

§ 16.

Die regelmäßigen Functionen der Directionsmitglieder fangen mit dem 1. October jeden Jahres an und dauern bis ebendahin im folgenden Jahre.

§ 17.

Wenn während des Jahres die Nothwendigkeit eintritt, die Direction wegen Ausscheidens eines Mitgliedes zu ergänzen, so finden hier in Beziehung auf die in § 15, 1—5 bezeichneten Mitglieder und Vereinssecretäre die Bestimmungen des § 13., f, bez. g, hinsichtlich der übrigen Directionsmitglieder dagegen § 29., (A, 5)., ihre Anwendung.

§ 18.

Sämmtliche Mitglieder der Direction können während des Jahres gleichzeitig nie ihr Amt niederlegen.

§ 19.

Alle Functionen der Mitglieder sind unentgeldlich mit Ausnahme derer, wofür rechnungsmäßig zu erweisende Auslagen im Wege des Auftrags stattgefunden haben.

§ 20.

Allen Directions-Mitgliedern kömmt bei Collectiv-Berathungen volles Stimmrecht zu.

§ 21.

Bei allen Abstimmungen ist die Mitwirkung von wenigstens fünf Mitgliedern unerläßlich. Im Falle der Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

§ 22.

Die Vollmachten und Verrichtungen der Directions-Mitglieder sind folgende:

a) Der erste Director eröffnet alle Einläufe, vertheilt die bezüglichen Referate unter die Directions-Mitglieder, setzt im Benehmen mit denselben, in geeigneten Fällen unter Zuziehung anderer sachverständiger Mitglieder, Special-Comite's zusammen, führt das Hauptsiegel der Gesellschaft, vertritt diese in allen ihren Beziehungen nach Außen und gegenzeichnet demgemäß die Ausfertigungen der übrigen mit einem Amte betrauten Directions-Mit-

Digitized by Google

glieder, insoferne sie nicht die Vollmachten des II. Directors berühren, oder in so weit nicht von der Direction unmittelbar ressortirenden Commissionen specielle General-Vollmachten ertheilt worden sind, welche ihnen die selbstständige Unterzeichnung und Ausfertigung in ihr Bereich gehöriger Ausläufe übertragen. Er führt den Vorsitz in allen Versammlungen und Sitzungen, in denen er amtlich zugegen ist, und bestimmt die betreffende Tagesordnung. Er beruft die Plenar-Versammlungen des Centralvereins auf dem Wege der Oeffentlichkeit, und ordnet nach Erforderniß Directions-Sitzungen an, zu welchen die Einladung durch den Vereinsdiener erfolgt.

b) Der zweite Director vertritt in allen Verhinderungsfällen den ersten Director mit allen Befugnissen desselben, führt ein zweites Gesellschaftssiegel, unterzeichnet mit dem I. Director alle Directorial-Ausläufe, übt die oberste Aufsicht auf Casse- und Schulwesen, unterfertigt alle Geldanweisungen, hat den Mitverschluß der Casse, gegenzeichnet die Jahresrechnungen und leitet alle auf Geld- und Schulverhältnisse bezüglichen Berathungen.

c) Der Hauptcassier erhebt nach besonderer Instruction auf Anweisung des II. Directors alle Gelder und stellt alljährlich rechtzeitig am Schlusse des Vereinsjahres seine Rechnung im Schooße der Direction zur weiteren Amtshandlung von Seite derselben. Eben so entwirft er den Jahresetat und unterstellt ihn der Prüfung der Direction.

d) Der Hauptconservator vertritt die Gesammtheit der Conservatorien in der Direction, führt die treffenden Generalregister, controlirt alljährlich die Verzeichnisse der Einzelconservatoren und veranlaßt jeweilige Gesammt-Berathungen der Conservatoren im Interesse des Vereins-Vermögens und der Bildungszwecke der Gesellschaft.

e) Der Bibliothekar referirt über alle auf Anschaffung, Mittheilung und Verwahrung der Zeitschriften, Bücher 2c. bezüglichen Angelegenheiten und verwahrt die Bibliothek in allen ihren Theilen.

Die Bücher, Zeitschriften 2c., welche von dem Inspector des Lesezimmers in demselben für die festgesetzte Zeit aufgelegt und nachher in Circulation gebracht worden sind, nimmt sodann der Bibliothekar in die Bibliothek auf.

f) Die in § 15, 6, 7, 8, 9 bezeichneten Mitglieder sind zunächst die Referenten über alle Angelegenheiten ihrer resp. Abtheilungen. Als Organe der Direction und als gleichzeitige Vorstände ganzer Vereins-Abtheilungen haben sie ein Recht auf Mitunterzeichnung solcher Ausfertigungen, welche in Angelegenheiten einer Abtheilung geschehen, unter Gegenzeichnung des einen oder andern der beiden Directoren, je nach den unter § 22, a und b vorausstehenden Bestimmungen.

g) Die unter § 15 (10, 11, 12, 13) erwähnten Mitglieder sind die Mitvertreter aller die resp. Abtheilungen A, B, C und D speciell berührenden Angelegenheiten.

h) Weitere Beziehungen der Direction zu den Plenar-Versammlungen sowohl als zu den Verwaltungs-Ausschüssen der Abtheilungen A, B, C und D sind in den §§ 38 und ff. aufgeführt.

i) Für interimistische Verhinderungsfälle ordnet der I. Director ein anderes Mitglied zu den Functionen des Hauptconservators und des Bibliothekars, thunlichst nach deren Vorschlage, ab; der II. Director in gleicher Weise zu denen des Hauptcassiers und zu seinen eigenen.

Digitized by Google

§ 23.

Zu den wesentlichen Obliegenheiten der Direction gehört die entsprechende Vorbereitung, Sichtung, Prüfung und Würdigung aller Materialien, welche dem Bereiche der Plenarversammlungen des Centralvereins angehören.

Sie regt an, controlirt und unterstützt in jeder Weise die Thätigkeit der Abtheilungsausschüsse und prüft gewissenhaft jeden motivirten, ihr von dieser Seite oder von den Plenarversammlungen der Abtheilungen zufließenden Wunsch oder Antrag. Verschiedenheiten in den Ansichten zwischen Direction und Abtheilungsbehörden unterliegen, wenn eine Ausgleichung nicht erzielt werden kann, der Bestimmung des § 13. k.

Sie ist befugt, in concreten Fällen die Abtheilungsausschüsse zu gutachtlichen Berichterstattungen aufzufordern.

§ 24.

So oft die Centralvereins-Plenarversammlung eine literarische Veröffentlichung beschließen wird, ist die Direction zur Bildung eines Redactions-Comite's, welches thunlichst aus Theoretikern und Praktikern zusammengesetzt sein soll, ermächtigt.

§ 25.

Die Direction übt ferner die in allen anderweitigen §§ dieser Satzungen ihr zugewiesenen Verrichtungen, sie veranstaltet bei Inspections- und Lehrstellen-Erledigungen eine öffentliche Concurrenz, es sei denn, daß besondere Motive ihr Anlaß geben, sich die Autorisation der Centralvereins-Plenarversammlung zu besonderen Privat-Verhandlungen zu erholen; endlich überwacht sie speciell den regelmäßigen Vollzug aller im Namen des Gesammtvereins erlassenen oder erlassen werdenden Geschäftsordnungen und Instructionen.

B. Abtheilungen.

a) Plenarversammlungen.

§ 26.

Die Abtheilungs-Plenarversammlungen, hervorgehend aus dem Zusammentreten der Abtheilungsmitglieder, bilden den obersten Berathungskörper innerhalb der Sectionen.

§ 27.

In der Regel und so oft nicht besondere Hindernisse obwalten, findet alle drei Monate eine solche Versammlung statt, außerdem je nach dem Ermessen der Ausschüsse. Diese Versammlungen dürfen nicht mit denen des Centralvereines zusammentreffen.

§ 28.

Gegenstände der Verhandlung sind im Allgemeinen alle wichtigern Abtheilungs-Anliegen, welche weder speciell in die Competenz der Centralvereins-Plenarversammlung, oder der Direction, noch in jene der Sections-Ausschüsse gegeben sind.

Digitized by Google

§ 29.

Insbesondere

Abtheilung A.

1) Anträge an die Direction in Bezug auf
   a) das Verhältniß der Abtheilung zum Jahresetat des Gesammt-Vereins, dann auf ordentliche, wie außerordentliche, den Interessen der Abtheilung förderlich erachtete Bedürfnisse jeder Art;
   b) Schulfeierlichkeiten;
   c) Meinungs-Verschiedenheiten höheren Belanges zwischen den Verwaltungs-Behörden des Centralvereines und der Abtheilung nach § 13. k.
2) Berichte des Ausschusses über die innere Thätigkeit der Section nach allen ihren Richtungen, über vorliegende Gebrechen und deren Heilmittel und daran sich knüpfende Erörterungen über die mit dem Vereins-Ganzen im Einklange stehenden Wege, welche zum allseitigen Gedeihen der näheren Zwecke der Abtheilung führen können;
3) Gemeinnützige Vorträge im Zusammenwirken mit Abtheilung B. Alles mit Rücksicht auf die in vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen;
4) die Wahl der Ausschußmitglieder und
5) jene der Vorstände der einzelnen Schulen,

beide in auf den Zweck und die Bedeutung einer Abtheilung beschrankter Anwendung der Bestimmungen des § 13, f.

Bei der durch Austritt eines Mitgliedes nothwendig gewordenen Ergänzung des Ausschusses findet nach § 17 eine Ergänzungswahl statt.

Alle Verhandlungen erfolgen nach dem Gesetze der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§ 30.

Abtheilung B.

1) Anträge an die Direction im Sinne von § 29. A, 1, a und c.
2) Berichte des Ausschusses über den Stand und Fortgang der Vorlebencasse und der Gewerbhalle (§ 48, a und b), sowie über alle auf dieses Institut bezügliche Angelegenheiten, und einschlägige Beschlußfassungen. Eben so sind am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres die Rechnungen und Ausweise über die Geschäftsführung beider Anstalten der Plenarversammlung der Abtheilung B zur Prüfung, und hierauf der Direction des Centralvereins zur Revision und Erinnerung in Vorlage zu bringen. Im Falle sodann die Revision nicht die einfache Bestätigung zur Folge gehabt hat, gehen diese Rechnungen an die Plenarversammlung der Abtheilung B zum definitiven Bescheide zurück.
3) Berichterstattung des Ausschusses in Bezug auf alle die innere und äußere Thätigkeit der Abtheilung auch neben der Verwaltung der Gewerbshalle und der Vorschußcasse bezeichnenden Anliegen und einschlägige Begutachtungen und Beschlußfassungen nach Maßgabe der Satzungen des Centralvereins.
4) Gemeinnützige und zunächst demonstrative Vorträge im Einvernehmen mit der Abtheilung A.
5) Die Wahl der Ausschußmitglieder, in formeller Beziehung nach Vorschrift des in seiner Anwendung auf eine Vereinsabtheilung entsprechend modificirten § 13, f, und nach weiterer Anleitung des § 47.

Alle Verhandlungen erfolgen nach dem Gesetze der einfachen Stimmenmehrheit.

Digitized by Google

§ 31.

Abtheilung C.

1) Anträge an die Direction:
   a) Im Sinne von § 29, 1, a, und c.
   b) In Bezug auf die Handelsschulen im Einvernehmen mit der Abtheilung A;
   c) In Bezug auf Meinungsverschiedenheiten höheren Belanges zwischen den Verwaltungsbehörden des Centralvereines und der Abtheilung.
2) Berichte des Ausschusses im Sinne von § 29, 2.
   d) Gemeinnützige Vorträge im Zusammenwirken mit den Abtheilungen A und B. Alles mit Rücksicht auf in vorstehenden Paragraphen enthaltene Bestimmungen.
3) Die Wahl der Ausschuß-Mitglieder. Wenn für den Rest eines Vereinsjahres eine Stellvertretung im Ausschusse erforderlich wäre, so treten als Ersatzmänner, je nach der auf sie gefallenen Stimmenzahl diejenigen Mitglieder ein, auf welche bei der ersten ordentlichen Wahlhandlung, nach den Gewählten, die meisten Stimmen sich vereinigt haben. War die erste Wahl jedoch eine einstimmige, so hat eine ergänzende, auf den Rest des Vereinsjahres sich erstreckende Wahl Platz zu greifen.

   Alle Verhandlungen erfolgen nach dem Gesetze der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§ 32.

Abtheilung D.

Die Bedürfnisse dieser Abtheilung bedingen eine abweichende und selbstständige Einrichtung, die in einem gesonderten Anhange näher dargestellt wird.

b) Verwaltungs-Ausschüsse.

§ 33.

Die engere Verwaltung einer jeden Abtheilung wird durch einen Verwaltungs-Ausschuß gehandhabt. Derselbe ist zugleich das vermittelnde Organ zwischen der resp. Abtheilungs-Plenarversammlung und der Direction, welcher die obere Aufsicht und Leitung zusteht.

§ 34.

Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse und die Art und der Umfang ihrer Wirksamkeit sind durch die Besonderheit ihrer Aufgabe und die Stellung der resp. Abtheilungen unter sich und zum Centralvereine nach Maßgabe der in voranstehenden Paragraphen niedergelegten Bestimmungen bedingt.

§ 35.

Abtheilung A.

Den Verwaltungs-Ausschuß der Abtheilung A bilden:
1) der Vorstand,
2) der stellvertretende Vorstand,
3) der Inspector sämmtlicher Vereinsschulen,
4) der Secretär,
5) fünf Beisitzer, wovon zwei, wo immer möglich, dem Handelsstande entnommen sein müssen.

Digitized by Google

Stellvertretender Inspector ist der Abtheilungs-Secretär, stellvertretender Secretär einer der fünf gewählten Beisitzer.

§ 36.

Die §§ 16, 18, 19, 20, 21, finden auf diesen Ausschuß mit den durch den Begriff einer Vereins-Abtheilung geforderten Modificationen und mit der Ausnahme-Bestimmung Anwendung, daß die Amtsverrichtungen des Inspectors durch einen etatsgemäßen Geldgehalt honorirt werden (§ 13, g).

§ 37.

Der unmittelbaren Verwaltung dieses Ausschusses sind unterstellt:

1) sämmtliche Fortbildungs-Schulen des Vereins, und zwar zur Zeit
   a) fünf Sonntags-Schulen;
   b) die Sonn- und Feiertags-Handwerks-Schulen (4 Zeichnen- und die Modellir-, Gravir-, Geometrie- Mechanik-, und Chemie-Schule);
   c) die Sonntags-Handels-Schule in zwei Abtheilungen mit deren Attributen.

Im entsprechenden Zusammenwirken mit dem Hauptconservator, nach § 22, d, sind ihm ferner unterstellt:

2) die mathematisch-physikalische Sammlung;
3) das chemische Laboratorium und die Sammlung chemischer Geräthschaften und Präparate,
4) das Cabinet der Naturalien und Rohstoffe, Industrie-Productenmuster, Modelle, Maschinen und Werkzeuge,
5) die Sammlung artistischer Gegenstände, (letztere vorbehaltlich anderweiter Bestimmung).

§ 38.

Die Einrichtung der Schulen beruht auf besonderen, mit den nöthigen Instructionen für Lehrer und Vorstände ausgestatteten Bestimmungen. Insbesondere sind:

§ 39.

Den einzelnen Schulen zur Unterstützung der Lehrer und zur Handhabung der Vereins-Interessen Specialvorstände (§ 29. 5.) vorgesetzt, welche mit dem allgemeinen Schulinspector — beiderseits nach besonderen Instructionen — für das sittliche und intellectuelle Gedeihen derselben zusammenwirken.

§ 40.

Die Schul-Vorstände sind zugleich mit der Aufsicht der Lehr-Attribute der ihnen untergebenen Schulen betraut.

§ 41.

Die specielle Conservatur der im § 37, 2—5 aufgeführten Sammlungen wird befähigten Mitgliedern nach den Anträgen des Verwaltungs-Ausschusses durch die Direction übertragen; die Schulvorstände haben bei entsprechender Qualification auf solche Ehren- und Vertrauensstellen die ersten Ansprüche. Die Einzel-Conservatoren sind dem Ausschusse der Abtheilung gegenüber verantwortlich, führen ein regelmäßiges Inventar und treten zu dem Hauptconservator des Vereins in das durch § 22, d ausgesprochene Verhältniß.

Digitized by Google

§ 42.

Die Schul-Vorstände als solche wohnen mit Sitz- und Stimmrecht allen Schul-Sitzungen bei, welche der Vorstand des Verwaltungs-Ausschusses so oft veranstaltet, als es nöthig erscheint, um alle Interessen dieser hochwichtigen Vereins-Anstalten in sittlicher, intellectueller und materieller Beziehung gründlich wahrzunehmen.

Hauptreferent ist der allgemeine Schul-Inspector.

Die Ergebnisse der Berathungen kommen, wo es erforderlich, zur besonderen Kenntniß der Abtheilungs-Plenar-Versammlung; unter allen Umständen ist die Direction vom Stande wie von den Bedürfnissen der Schul-Anstalten in steter Kenntniß zu erhalten.

§ 43.

Die Befugnisse und Obliegenheiten des Verwaltungs-Ausschusses bestehen überdieß in Folgendem:

a) Er veranstaltet in Angelegenheiten der Abtheilung A allmonatlich wenigstens eine Ausschuß-Berathung durch die Vermittlung des Vereins-Dieners, unter seinem Vorsitze und mit Zugrundelegung einer Tagesordnung.

b) Er eröffnet die bei der Abtheilung eintreffenden Einläufe, vertheilt die Referate unter die Ausschuß-Mitglieder, beruft unter Zuziehung anderer Abtheilungs-Mitglieder in wichtigen Fällen Prüfungs-Comite's, veranlaßt den Entwurf von Programmen für Schulfeierlichkeiten, welche der Abtheilungs-Plenar-Versammlung zur Prüfung, hierauf der Direction zur Genehmigung vorgelegt werden, und expedirt alle Schreiben in Uebereinstimmung mit § 22, f.

c) Er überwacht im Benehmen mit dem Inspector den genauen Vollzug aller Regierungs-Vorschriften und Anordnungen, welche zu dem der Gesellschaft unterstellten Schulwesen in Beziehung stehen.

d) Im Anfange eines jeden Vereins-, beziehungsweise Schuljahres veranlaßt er den Zusammentritt der durch § 38 angedeuteten Commission zur Prüfung und Aufnahme der Schulzöglinge und deren Vertheilung in die Einzel-Schulen, am Schlusse des Jahres aber die öffentlichen und Ueberweisungs-Prüfungen.

e) Die Ausstellung der vom Inspector angefertigten und unterzeichneten Schulentlassungs-Zeugnisse erfolgt, unter-Gegenzeichnung des II. Directors, durch den Vorstand der Abtheilung A.

f) Er veranlaßt die Aufstellung einer neuen, oder aber die Prüfung einer für die Abtheilungs-Verwaltung bereits gegebenen, lediglich aus den Vereinssatzungen abzuleitenden Geschäftsführung; neue desfallsige Bestimmungen unterliegen der Genehmigung der Direction.

§ 44.

Der stellvertretende Vorstand übt, so oft er zu dieser Verrichtung berufen ist, dieselbe mit allen Rechten und Befugnissen eines Vorstandes.

§ 45.

Dem Abtheilungs-Secretär obliegt die Führung der Sitzungsprotokolle; größere Schreibereien werden durch den ständigen Vereins-Secretär besorgt.

Digitized by Google

§ 46.

Nächstdem gehören zu der Obliegenheit des Ausschusses:

a) die sachgemäße Vorbereitung alles dessen, was der Plenar-Versammlung der Abtheilung zur Berathung oder Beschlußfassung unterstellt werden muß (§ 29);

b) Berichte und Vorschläge an die Direction in Bezug auf Inspectorats-Erledigungen und Lehrstellen-Vacanzen;

c) die Sorge für die Instandhaltung und entsprechende Erweiterung der Sammlungen und Schulattribute im geeigneten Verkehre mit der Direction einerseits und dem Ausschusse der Abtheilung B andererntheils, und auf den Grund von gutachtlichen Anträgen der mit der Aufstellung und integralen Fortführung der Inventarstücke und Special-Inventarien betrauten Einzel-Conservatoren;

d) die möglichst vollständige, im Zusammenwirken mit den Ausschüssen der Abtheilungen B und C zu bewerkstelligende Ermittlung der jeweiligen Handels- und Industrie-Zustände und Bedürfnisse des unterfränkisch-aschaffenburgischen Regierungsbezirks, und in Verbindung hiemit die Aufstellung einer möglichst umfassenden Statistik des Landes;

e) die Aufsuchung von Materialien zu gemeinnützigen Vorträgen und Belehrungen über Handel, wissenschaftliche und praktische Technik u. s. w., dann zur Ausstattung des Vereins-Organs, und von Vertretern solcher Vorträge; ebenso jegliche Anregung, welche geeignet erscheint, ächtes Kunstgefühl in die gewerbliche Production überzutragen. Hiebei erwartet der Verein die entschiedenste Mitwirkung von Seite der bereits angestellten Lehrer, und wird dieselbe bei künftigen Anstellungen als Obliegenheit aussprechen; endlich

f) die technisch-wissenschaftliche Prüfung und Begutachtung einschlägiger Fragen, welche dem Ausschusse zu diesem Ende zugeschlossen werden, nöthigenfalls unter Zuziehung anderer sachkundiger Abtheilungs-Mitglieder.

Abtheilung B.

§ 47.

Den Verwaltungs-Ausschuß der Abtheilung B bilden:

1) der Vorstand,
2) der stellvertretende Vorstand,
3) der Inspector der Gewerbhalle, welche Stelle auch mit der des ersten oder des stellvertretenden Vorstandes verbunden sein kann,
4) der Cassier der Vorlehencasse und der Gewerbhalle,
5) der Secretär,
6) acht Beisitzer, wenn ein eigener Inspector besteht; neun Beisitzer, wenn die Geschäftsführung des fraglichen Instituts einem der Vorstände übergeben ist; diese Beisitzer sind aus dem Gewerbstande zu wählen. Nebstdem werden für den Ausschuß bei Gelegenheit der Hauptwahl noch drei Ersatzmänner gewählt, durch welche er sich beim Abgange eines Mitgliedes jedesmal alsbald und zwar nach der Folgenreihe der auf sie gefallenen Stimmen wieder ergänzt.

Als Gehülfe des Secretärs fungirt bei schriftlichen Ausarbeitungen ꝛc. der Buchhalter der Gewerbhalle.

Digitized by Google

§ 48.

Der ausschließlichen Verwaltung des Ausschusses der Abtheilung B sind unterstellt:

a) die Vorlehen- (Vorschuß- oder Unterstützungs-) Casse mit ihrem dermaligen Fond von 20,000 fl., sowie mit denjenigen Mitteln, welche ihr, sei es vom Staate, der Gemeinde oder von Privaten, oder endlich durch Gewinn im Geschäftsverkehre selbst, noch zufließen werden;

b) die Gewerbhalle, welche mit der Vorlehencasse enge verbunden ist. Beide Institute beruhen auf besonderer, durch die sonstige Vereinigung des früheren Gewerbevereins dahier mit dem polytechnischen Vereine unangetastet bleibender, mittelst einer speciellen Geschäftsordnung, wie dieselbe von dem seitherigen Gewerbevereine begründet worden ist, festgesetzter Einrichtung. Die ausschließliche Verantwortlichkeit für alle die beiden erwähnten Institute berührenden Angelegenheiten haftet auf den Ausschüsse der Abtheilung B, beziehungsweise auf der Plenarversammlung dieser Abtheilung. Die Geschäftsordnung ist übrigens fortbildungsfähig. Es ist aber Pflicht des Ausschusses, von allen, die beiden Institute der Vorschußcasse und der Gewerbhalle berührenden Anliegen die Direction des Centralvereins in steter Kenntniß zu erhalten, damit diese Behörde einerseits dem ihr obliegenden Revisionsgeschäfte alle erforderliche Sorgfalt und Umsicht im Interesse der Sache zuzuwenden, und andertheils in schwierigen Fällen ihre Vermittlung einzulegen, oder aber der Bestimmung des § 13, k, nachzukommen vermöge; wie es denn überhaupt in der Aufgabe der Direction und des Centralvereins liegt, den so bedeutsamen Instituten der Gewerbhalle und der Vorlehen-Casse jede forderliche moralische Unterstützung angedeihen zu lassen.

§ 49.

Der Centralverein hat keinerlei Anspruch auf Geldzuschuß aus der Vorlehen- oder aus der Gewerbhallen-Casse, mit Ausnahme eines Jahresbeitrags von 100 fl., welche, unabbrüchig der pflichtgemäßen Erhaltung des Stammvermögens, wie seither vom Gewerbevereine, so auch fortan aus den nämlichen Fonds zur Ertheilung von Prämien und Stipendien an ausgezeichnete Gewerbs-Lehrlinge der Direction zur angemessenen Vertheilung zuzustellen der Abtheilungs-Ausschuß B pflichtmäßige Sorge tragen wird. Diese Position kann mit Genehmhaltung der Plenar-Versammlung der Abtheilung B nach Bedürfniß und Möglichkeit vermehrt werden, ebenso steht es dieser zu, aus freiem Antriebe anderweitige, den Vereins-Zwecken forderliche Zuschüsse der Direction zur entsprechenden Verwendung zuzumitteln, insoferne dadurch die Unversehrtheit der Institute § 48, a und b aufrecht erhalten wird.

§ 50.

Es ist Aufgabe des Abtheilungs-Ausschusses, dafür zu sorgen, daß im Budget des Centralvereins den Bedürfnissen der Abtheilung B entsprechende Rechnung getragen werde. Von dieser Rücksichtsnahme bleiben jedoch die Vorlehencasse und die Gewerbhalle bei der Unabhängigkeit ihrer Stellung und Verwaltung ausgeschlossen, so daß alles bezügliche Betriebs-, Geschäfts- und Hülfspersonale, dessen Anstellung auf bestimmte Modalitäten hin dem Abtheilungs-Ausschusse B unter desfallsiger Anzeige an die Direction zusteht, aus den Cassen dieser Institute besoldet und bezahlt, und jede hieher gehörige Anschaffung gleichfalls aus diesen Mitteln bestritten werden muß.

Digitized by Google

§ 51.

Der Vorstand des Ausschusses versammelt in Angelegenheiten der Abtheilung, insbesondere behufs der raschen Erledigung der einlaufenden Unterstützungs-Gesuche, allwöchentlich den Ausschuß unter seinem Vorsitze durch die Vermittlung des Dieners der Gewerbhalle. Er nimmt die Vorlebengesuche entgegen, eröffnet alle sonstigen Einläufe, vertheilt die Referate unter die Ausschuß-Mitglieder, ordnet in wichtigeren Fällen Prüfungs-Comite's, auch unter Zuziehung nicht im Ausschusse fungirender Abtheilungs-Mitglieder an, besorgt die Correspondenz und erledigt die Ausläufe nach Inhalt des § 22, f — der Satzungen.

§ 52.

Der stellvertretende Vorstand ist in allen Verhinderungs-Fällen des Vorstandes selbst mit allen Rechten und Befugnissen desselben ausgestattet.

§ 53.

Der Inspector der Gewerbhalle ist im Abtheilungs-Ausschusse und in den Abtheilungs-Plenar-Versammlungen der Hauptreferent bezüglich aller Angelegenheiten, welche die übrigens je nach den Bestimmungen und der Tragweite einer Geschäfts-Ordnung seiner ausschließlichen Leitung anvertraute Anstalt betreffen, namentlich auch solcher Anliegen, welche auf entsprechende Aus- und Weiterbildung des Instituts abzielen.

Seiner besonderen Aufsicht ist das gesammte übrige im Dienste der Gewerbhalle befindliche Personale unterstellt.

§ 54.

Der Cassier verrechnet alle Einnahmen und Ausgaben der Vorlebencasse und Gewerbhalle, in letzterer Beziehung unter Controle des Inspectors, und stellt nach § 30, 2., rechtzeitige und umfassende Rechnung. Keine Zahlung darf ohne das Visum des Vorstandes oder eventuell dessen Stellvertreters geschehen. Der Verschluß der Casse, die sich in einer desfalls zu bestimmenden Räumlichkeit der Gewerbhalle befinden muß, ist gemeinschaftlich dem Vorstande und dem Cassier anheimgegeben.

§ 55.

Der Secretär führt in den betreffenden Ausschuß- und Plenar-Versammlungen das Protokoll und besorgt unter Mitwirkung des Gewerbhalle-Buchhalters so oft dazu Veranlassung gegeben ist, sonstige schriftliche Arbeiten, die ihm vom Vorstande zugetheilt werden.

§ 56.

Die Wirkung des § 18 erstreckt sich auch auf die Mitglieder des Abtheilungs-Ausschusses B. Sämmtliche Stellen werden übrigens als Ehrenämter in so lange unentgeldlich versehen, als nicht die Abtheilungs-Plenar-Versammlung verfügt haben wird, daß der mit der Ausübung der einen oder andern Function verknüpfte Zeit- und Mühe-Aufwand durch einen verfügbaren Geldgehalt aufgewogen werde.

§ 57.

Alle Diener-Verrichtungen, welche auf die Vorlebencasse oder die Gewerbhalle Bezug haben, werden durch den in letzterer und auf deren Kosten anzustellenden

Digitized by Google

Gehülfen besorgt; sonstige derartige Angelegenheiten der Abtheilung hat jedoch der Centralvereins-Diener resp Hausmeister zu verrichten.

§ 58.

Zu den Obliegenheiten des Abtheilungs-Ausschusses B zählen noch folgende:

a) er ist unausgesetzt bemüht, Alles ins Auge zu fassen, was fördernd auf die Gestaltung der gewerblichen Zustände überhaupt, auf Erstarkung und Vervollkommnung schon gegebener und auf zweckdienliche Hereinverpflanzung neuer Industrieen einzuwirken verspricht; er sucht mithin insbesondere

b) neue oder erweiterte Absatz-Mittel und Wege auf, ermuntert Hülfsarbeiter und Lehrlinge zur eifrigen Benützung Alles dessen, was die gesammte Vereins-Thätigkeit ihnen erschließt, und bemüht sich, in der heranwachsenden gewerblichen Jugend mit der Intellectualität zugleich auch das sittliche Gefühl rege zu halten;

c) er wirkt ferner für zeit- und zweckgemäße Erweiterung der die praktischen Strebnisse und Bedürfnisse unterstützenden Sammlungen, für Anschaffung, Erläuterung, Benützung und Nachahmung neuer Muster, für Anschaffung von Hülfsmaschinen zu gemeinschaftlicher Benützung der Mitglieder;

d) er bewerkstelligt Ausstellungen von Lehrlings-Erzeugnissen bei Gelegenheit der Preise-Vertheilung in den Schulen, und während er gute Sitte, Talent und Fleiß auszeichnet, ist er auch für zweckmäßige Unterbringung ausgezeichneter und vielversprechender Gesellen und Lehrlinge in bildenden Werkstätten und Fabriken thätig, und spendet aus verfügbaren Mitteln wohl angebrachte Reise-Unterstützungen an Meister und Hülfsarbeiter. Alles dieses im geeigneten Verkehre und im Sinne möglichst vollständigen Zusammenwirkens mit der Direction und dem Ausschusse der Abtheilung A.

Abtheilung C.

§ 59.

Den Verwaltungs-Ausschuß dieser Abtheilung bilden:

1) der Vorstand,
2) der stellvertretende Vorstand,
3) der Secretär,
4) vier Beisitzer, wovon zwei, wo immer möglich, dem Fabrik- und zwei dem Handelsstande entnommen sein müssen.

Stellvertretender Secretär ist einer der vier gewählten Beisitzer.

Der Vorstand der Abtheilung und zwei vom Verwaltungs-Ausschusse delegirte Ausschuß-Mitglieder bilden einen Theil der Direction, wobei die in den Centralvereins-Statuten §§ 16, 18, 19, 20, 21 vorkommenden Bestimmungen ihre Anwendung finden.

§ 60.

Die Befugnisse und Obliegenheiten des Vorstandes des Verwaltungs-Ausschusses bestehen überdieß in Folgendem:

a) Er veranstaltet in Angelegenheiten der Abtheilung C allmonatlich wenigstens eine Ausschuß-Sitzung durch die Vermittlung des Vereins-Dieners, unter seinem Vorsitze und unter Zugrundelegung einer Tages-Ordnung;

b) Er eröffnet die bei der Abtheilung eintreffenden Einläufe, vertheilt die Referate unter die Ausschuß-Mitglieder, beruft mit Zustimmung der Direction

Digitized by Google

mit oder ohne Zuziehung anderer Abtheilungs-Mitglieder in wichtigen Fällen Commissionen, deren Resultate der Centralbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden, und expedirt alle Schreiben in Uebereinstimmung mit § 22, f der Vereins-Statuten.

§ 61.

Der stellvertretende Vorstand übt, so oft er zu dieser Verrichtung berufen ist, dieselbe mit allen Rechten und Befugnissen eines Vorstandes aus.

§ 62.

Dem Abtheilungs-Secretär obliegt die Führung der Sitzungsprotokolle. Größere Schreibereien werden durch den ständigen Vereins-Secretär besorgt.

§ 63.

Nächstdem gehört zu den Obliegenheiten des Ausschusses:

a) Die sachgemäße Vorbereitung alles dessen, was der Plenar-Versammlung der Abtheilung zur Berathung, Begutachtung oder Beschlußfassung unterstellt werden muß. (§ 31).
b) Die möglichst vollständige, im Zusammenwirken mit den Ausschüssen der Abtheilungen A und B zu bewerkstelligende Ermittelung der jeweiligen Handels- und Industrie-Zustände und Bedürfnisse des unterfränkisch-aschaffenburgischen Regierungsbezirks, und in Verbindung hiemit die Aufstellung einer möglichst umfassenden Handels-Statistik des Landes.
c) Die Aufsuchung von Materialien zu gemeinnützigen Vorträgen und Belehrungen über Handel und Fabrikwesen, welche zum Theile zur Ausstattung des Vereins-Organs verwendet werden.
d) Die Prüfung und Begutachtung einschlägiger Fragen, welche dem Ausschusse zu diesem Ende zugewiesen werden, nöthigenfalls unter Zuziehung anderer sachkundiger Abtheilungs-Mitglieder.
e) Die Begründung und Fortentwicklung einer Waaren-Sammlung.

Abtheilung D.

§ 64.

Mit Rücksicht auf § 32 vergl. den Anhang. —

C. Bezirks-Vereine.

§ 65.

Die Bezirksvereine stehen unter der obersten Leitung der Direction des Gesammtvereins unbeschadet des Grades von Selbstständigkeit, der zur Erfüllung ihrer bezirklichen, übrigens — innerhalb dieser Begrenzung — mit jener des Centralvereins der Wesenheit nach übereinstimmenden Aufgabe erforderlich ist.

§ 66.

Die Bildung eines Bezirksvereins ist durch den Zusammentritt von wenigstens zehn aufnahmsfähigen Personen bedingt, die sofort zur Wahl eines Verwaltungs-Ausschusses schreiten. So lange die Zahl der Zusammentretenden geringer ist, übernimmt ein aus ihrer Mitte gewählter Vertreter die satzungsgemäße Führung der Geschäfte. Die erfolgte Constituirung eines Bezirksvereins wird sofort der Direction des Gesammtvereins unter Beifügung eines, Vor- und Zunamen, Charakter und Wohnort sämmtlicher Mitglieder umfassenden Verzeichnisses durch den Verwaltungs-Ausschuß, beziehungsweise durch den gewählten Vertreter, zur Anzeige und Genehmigung gebracht.

*

Digitized by Google

Ueber die verschiedenen Arten von Mitgliedern ist § 5; über die Befähigung zur Aufnahme als solche § 6; über die Art der Einreihung derselben § 7, *c*; über deren Befugnisse § 8, *c*; über deren Verpflichtungen § 9, *c*; und über das Erlöschen der Mitgliedschaft § 10, letzterer mit den im Begriffe eines Bezirksvereines subsumirten Veränderungen, maßgebend.

§ 67.

Jede erneuerte Beamtenwahl wird rechtzeitig und spätestens alljährlich bis zum 1. September nebst einem vollständigen Mitglieder-Verzeichnisse der Direction zur Kenntniß und Bestätigung, dann Behufs Ausantwortung der entsprechenden Diplome nebst Satzungen vorgelegt.

§ 68.

Nur durch Plenarversammlungs-Beschluß und nur dann, wenn sich drei Viertheile aller stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksvereins dafür erklären, kann die Auflösung desselben ausgesprochen werden, worüber der Direction unverweilte Anzeige zu erstatten ist.

§ 69.

Das Bezirksvereins-Vermögen, als ein untheilbares Gut, fällt sodann dem Gesammtvereine in so lange zur Verwaltung und Benützung anheim, bis ein neuer Bezirksverein gebildet ist, worauf die vorhandene Vermögens-Substanz sogleich wieder auf den neugebildeten Verein übergeht.

Ueber das dem Gesammtvereine zur Verwaltung und Benützung zugefallene Bezirksvereins-Vermögen wird ein gesondertes Inventar und eine gesonderte Rechnung geführt.

§ 70.

Die Einrichtung der Bezirksvereine ist, unter den an sich gebotenen Beschränkungen, jener des Centralvereines analog; demgemäß bildet die Plenar-Versammlung die höhere Instanz für alle Angelegenheiten, die nicht durch den Verwaltungs-Ausschuß des Bezirksvereins competenzmäßig erledigt werden können.

a) Plenar-Versammlung.

§ 71.

Sie constituirt sich durch den Zusammentritt der sitz- und stimmberechtigten Mitglieder und verfährt unter selbstverständlichen Modificationen nach Andeutung der §§ 3, 11 bis incl. 14., und beziehungsweise der §§ 26 bis incl. 31, unter dem Vorbehalte der jederzeit zu erholenden Directorial-Gutheißung.

b) Verwaltungs-Ausschuß.

§ 72.

Die Bezirksvereine wählen aus ihrer Mitte den Verwaltungs-Ausschuß mit einem I. und II. Vorstande, einem Secretär und einem Cassier, — im Uebrigen sich nach örtlichen Bedürfnissen durch Beisitzer, auf welche sonstige etwa erforderliche Functionen zu vertheilen sind, ergänzend — in Uebereinstimmung mit § 13, f und mit thunlichster Rücksichtnahme darauf, daß die theoretische und praktische Aufgabe der Vereine darin entsprechend vertreten sei.

§ 73.

Die Verwaltungs-Ausschüsse sind in Bezug auf ihre Amtsthätigkeit an den Inhalt der §§ 16 bis incl. 21 gebunden und entnehmen den §§ 22, 23, 25, dann den

Digitized by Google

Bestimmungen der über die Thätigkeit der verschiedenen Abtheilungs-Ausschüsse des Centralvereins handelnden §§, die Anhaltspunkte für ihre nach den bezirklichen Bedürfnissen zu regelnde Thätigkeit.

§ 74.

Der Verwaltungs-Ausschuß betreibt, wenn es immer thunlich erscheint, die Entsendung von ein bis zwei Mitgliedern zur Jahresversammlung des Gesammtvereins, welche rechtzeitig ausgeschrieben wird; er legt als Hüter und Verwalter des Bezirksvereins-Vermögens alljährlich die revidirte Jahresrechnung des Bezirksvereins und die Inventarien des Vereins-Vermögens der Direction zur Einsicht und allenfallsigen Erinnerung vor; er erledigt an die Direction die von derselben abverlangten Gutachten, Aufschlüsse u. s. w. und bringt an diese Centralstelle im Interesse der Industrie für nöthig erachtete bedeutsame Wünsche und Anträge in motivirten Berichten; beantwortet die von den Bezirksvereins-Mitgliedern übergebenen Anfragen; sammelt und ordnet die Materialien zu einer vollständigen industriellen Statistik des Bezirkes und übergibt alljährlich der Direction bis spätestens zum 1. September einen umfassenden Bericht über den Stand der Vereins-Angelegenheiten, der gewerblichen Angelegenheiten des Bezirkes überhaupt und die Verdienste derer, die durch ihre industrielle Betriebsamkeit und durch Förderung der Vereins-Interessen besonders hervorragen.

§ 75.

Aller Verkehr zwischen der Direction und den äußeren Mitgliedern wird durch den betreffenden Verwaltungs-Ausschuß vermittelt. Dieses gilt insbesondere auch von der Benützung der Bibliothek und der Sammlungen des Centralvereins, dessen eifriges Bestreben stets jeder ihm irgend möglichen Förderung der den Bezirksvereinen obliegenden Zwecke gewidmet sein wird.

Schlußbestimmung.

§ 76.

Die voranstehenden, durch Plenarbeschluß geförderten Statuten treten in ihre, alle früheren auf den polytechnischen sowie den Gewerbe-Verein bezüglichen Bestimmungen außer Kraft setzende, Wirksamkeit mit dem Tage ein, an welchem die desfalls zu erholende höhere Genehmhaltung ausgesprochen sein wird.

Genehmigt inhaltlich hohen Rescripts **Königlicher Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern,** № $\frac{19,420}{15,068}$ vom 8. Februar 1853.

Die Direction des polytechnischen Vereins.

Herberger. **Abelmann.**

Bür.

Digitized by Google

Digitized by Google